

[Nachfolgende Satzung wurde am 28.04.08 im Vereinsregister eingetragen:](#)

**Satzung
des Vereins**

Saarländischer Schullandheimverein e. V.

§ 1			Name, Sitz
1.	1		Der Verein trägt den Namen „Saarländischer Schullandheimverein e.V.“
1.	2		Der Sitz des Vereins ist Marpingen- Berschweiler
1.	3		Die Gesamtanlage, die der Verein unterhält, trägt den Namen „BiberBurg Berschweiler“. Bestandteile der „BiberBurg Berschweiler“ sind das Schullandheim „Emil-Wagner-Haus“ & das Naturerlebniszentrum des Zweckverbandes Illrenaturierung“
§ 2			Zweck des Vereins
2.	1		Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO). Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung projekt- und themenbezogener Bildungs- und Erziehungsarbeit. Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch:
2.	1	1	Den Betrieb eines Schullandheimes als außerschulischen Lernort, in dem auf vielfältige Weise der Vereinszweck verfolgt und umgesetzt wird (Schwerpunkt: Umwelterziehung, Stärkung des Ökologiebewusstseins, Erziehung zum vernetzten Denken sowie zum Handeln im Sinne einer nachhaltigen Naturnutzung).
2.	1	2	Das „Emil Wagner- Haus“ steht Schulklassen und Schülergruppen aller Schulformen, kirchlichen und allen anderen organisierten Jugendgruppen offen. Daneben sind auch Fortbildungsmaßnahmen von Lehrern und Erziehern sowie Ferienaufenthalte von Kindern und Jugendlichen als auch sonstige Gruppenaufenthalte möglich.
2.	1	3	Der Verein stellt im Schullandheimgebäude pädagogisches didaktisches Material, für die Arbeit notwendige Fachräume und Geräte sowie Sport- und Spielgeräte zur Verfügung.
2.	2		Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2.	3		Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
§ 3			Mitgliedschaft
3.	1		Mitglied des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen werden.
3.	2		Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet im freien Ermessen über den Aufnahmeantrag und ist im Ablehnungsfalle zur Mitteilung über die Gründe nicht verpflichtet.
3.	3		Personen, die in außergewöhnlichem Maße die Zwecke des Vereins

		gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
§ 4		Rechte und Pflichten der Mitglieder
4.	1	Jedes Mitglied ist zur Einhaltung der Vereinssatzung und der weiteren Ordnungen des Vereins im Rahmen seiner Tätigkeit im Verein verpflichtet.
4.	2	Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
4.	3	Der Vorstand kann im Einzelfall Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen.
4.	4	Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
4.	5	Mitglieder unter 18 Jahren bedürfen bzgl. des Beitritts der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters und werden stimmberechtigt durch diesen vertreten
§ 5		Beendigung der Mitgliedschaft
5.	1	Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
5.	2	Der Austritt aus dem Verein kann nur zum jeweiligen Jahresende mit einer Frist von 4 Wochen erfolgen. Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung dem/der Vereinsvorsitzenden bzw. dem geschäftsführenden Vorstand anzuzeigen.
5.	3	Der Vorstand kann durch Beschluss ein Mitglied beim Vorliegen wichtiger Gründe ausschließen. Diese liegen insbesondere vor <ul style="list-style-type: none"> - bei groben Verstößen gegen die aus der Satzung folgenden Verpflichtungen eines Mitgliedes, gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane und / oder gegen die Interessen des Vereins - bei grobem unehrenhaftem Verhalten - bei Zahlungsverzug und zweimaliger erfolgloser Mahnung.
5.	4	Der Vorstandbeschluss über den Ausschluss und dessen Begründung ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
5.	5	Mitglieder, die aus dem Verein ausscheiden, haben keine Ansprüche auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Weitere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht und begründet werden.
§ 6		Organe des Vereins sind
6.	1	Die Mitgliederversammlung
6.	2	Der Vorstand
6.	3	Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen
§ 7		Die Mitgliederversammlung
7.	1	Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Ihr obliegt insbesondere:
7.	1	1 die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes bzw. gegebenenfalls sonstiger Vereinsorgane
7.	1	2 die Entlastung des Vorstandes bzw. gegebenenfalls sonstiger

			Vereinsorgane
7.	1	3	die Genehmigung des Wirtschaftsplanes
7.	1	4	die Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes des Kassenprüfers
7.	1	5	die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
7.	1	6	die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
7.	1	7	die Bildung sonstiger Vereinsorgane wie Beirat, Kuratorium, pädagogischer Arbeitskreis usw. sowie die Wahl und Abberufung der jeweiligen Mitglieder dieser Organe
7.	1	8	die Wahl der Kassenprüfer
7.	1	9	die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
7.	1	10	die Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
7.	1	11	die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
7.	1	12	Die Zustimmung zu Ausgaben, die im Einzelfall einen Betrag von 20.000 Euro überschreiten
7.	2		Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
7.	2	1	Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt für die Gemeinde Marpingen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
7.	2	2	Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies 10 % der Mitglieder verlangen. Das Verlangen ist schriftlich unter Angabe der Gründe an den Vorstand zu richten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereines liegt. Im Hinblick auf die Einberufungsfrist kann bei Einberufen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung von 8.2.1 abgewichen werden.
7.	3		Stimmberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.
7.	4		Die/der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, bei dessen Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende. Ist auch dieser verhindert, so bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter/in mit einfacher Mehrheit der Stimmen.
7.	5		Betr. § 8.1.6 und 8.1.7 (Vorstand, Organvertreter) ist Wiederwahl, betr. § 8.1.8 (Kassenprüfer) ist einmalige Wiederwahl möglich.
7.	6		Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Diese müssen schriftlich früher als 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand zugegangen sein. Über die Zulassung der Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Später, d.h. bis zum Beginn der Versammlung eingegangene Anträge (Dringlichkeitsanträge) können behandelt werden, wenn die Versammlung die Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder bestätigt.
7.	7		Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
7.	7	1	Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
7.	7	2	Im allgemeinen wird offen abgestimmt. Widerspricht ein anwesendes Mitglied der offenen Abstimmung, muss diese schriftlich und geheim erfolgen.
7.	7	3	Zur Satzungsänderung ist die Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich. Zur Auflösung des Vereines ist die

			Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
7.	8		Protokolle
7.	8	1	Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen und von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterzeichnen.
§ 8			Der Vorstand besteht aus:
8.	1	1	Dem/ der Vorsitzenden
			Das Amt des/der Vorsitzenden wird durch den jeweiligen Bürgermeister der Gemeinde Marpingen wahrgenommen.
8.	1	2	Dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden
			Das Amt des/der stellvertretenden Vorsitzenden wird durch den jeweiligen Verbandsvorsteher des Zweckverbandes Illrenaturierung wahrgenommen.
8.	1	3	Dem Schatzmeister/ der Schatzmeisterin
			Das Amt des Schatzmeisters / der Schatzmeisterin kann durch eine natürliche Person oder aber durch einen Vertreter/ Vertreterin der Mitglieder, die juristische Personen sind, wahrgenommen werden.
8.	1	4	Dem Schriftführer/ der Schriftführerin
			Das Amt des Schriftführers / der Schriftführerin kann durch eine natürliche Person oder aber durch einen Vertreter/ Vertreterin der Mitglieder, die juristische Personen sind, wahrgenommen werden.
8.	1	5	Mindestens vier Beisitzern/ Beisitzerinnen aus dem Kreis der juristischen oder natürlichen Mitglieder
			Dabei stellt das Mitglied Gemeinde Marpingen vier Beisitzer, zu denen gehören: <ul style="list-style-type: none"> - der/die Ortsvorsteher/in des Gemeindebezirks Berschweiler - drei Vertreter des Gemeinderates der Gemeinde Marpingen
8.	1	6	Dem/der jeweiligen Vorsitzenden sonstiger weiterer von der Mitgliederversammlung bestimmter Organe des Vereines oder sein(e) Stellvertreter(in)
8.	2		Mitglieder des Vorstandes müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben
8.	3		Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit kommissarisch einen Vertreter bestimmen.
8.	4		Die/der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstandes schriftlich mindestens 7 Tage vorher unter Beifügung der Tagesordnung ein.
8.	5		Beschlüsse und Aufgaben des Vorstandes
8.	5	1	Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Dabei steht jedem Vorstandsmitglied – auch den Vertretern juristischer Personen im Vorstand – jeweils eine Stimme zu. Der Vorstand ist nach ordnungsgemäßer Einladung und bei Anwesenheit von über der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
8.	5	2	Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der /die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt und vertritt somit gerichtlich und außergerichtlich den Verein.
8.	5	3	Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

Formatiert

Formatiert

		a)	Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
		b)	Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
		c)	Erstellung des Wirtschaftsplanes des Vereines, der Buchführung und des Jahresabschlusses
		d)	Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern
		e)	Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens. Der Vorsitzende/stellvertretende Vorsitzende bzw. die vom Vorstand benannte Geschäftsführung kann über einmalige Ausgaben bis zu 5.000 Euro beschließen. Der Vorstand selbst beschließt über Ausgaben, die über den vorgenannten Wert hinausgehen bis zu einer Höhe von 20.000 Euro.
		f)	Vertretung des Vereines, sofern dieser übergeordneten Verbänden auf Kreis-, Landes- oder Bundesebene angehört
		g)	Zur Erledigung wichtiger Aufgaben kann der Vorstand ad-hoc-Kommissionen bilden, die bis zur Erledigung der Aufgaben tätig sind.
		h)	Desweiteren kann sich der Vorstand zur Führung der Geschäfte des Vereines eine Geschäftsordnung geben und eine Geschäftsführung benennen.
		i)	Der Vorstand stellt Mitarbeiter ein und entlässt sie. Er schließt mit ihnen Arbeitsverträge ab.
8.	6		Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen. § 7.8.1 gilt sinnesgemäß.
§ 9			Geschäftsjahr, Kassenprüfung
9.	1		Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.
9.	2		Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer von einem Jahr gem. § 7.1.8 zwei Kassenprüfer. Die Kassensprüfer dürfen weder dem Vorstand sonstigen Organen des Vereines angehören.
9.	3		Die Kassenprüfer prüfen die Kasse(n) des Vereines sowie die Bücher und Belege einmal jährlich sachlich und rechnerisch und erstatten dem Vorstand jährlich Bericht. Die Kassenprüfer erstatten weiterhin jährlich der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Prüfung die Entlastung des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin und des Vorstandes
§ 10			Auflösung des Vereins
10.	1		Die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen.
10.	2		Die Auflösung des Vereins ist beschlossen, wenn ihr eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.
10.	3		Das bei Auflösung des Vereines vorhandene Vermögen fällt an die Gemeinde Marpingen, die es zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27.02.08 in Marpingen-Berschweiler beschlossen

Marpingen- Berschweiler, 06.03.08

DER VORSITZENDE
(Werner Laub)

DER SCHRIFTFÜHRER
(Stefan Hell)